Amtsblatt
für den Landkreis Kelheim

Nr. 34 vom 16.10.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Landratsamt

- Nachruf Siegbert Schmidbauer, Kreisrat a. D. **349**
- Übungen der Bundeswehr;
 Bekanntmachung vom 07.10.2026, Nr. 31 – 0831 **350**
- Gesetzesänderung im Güterkraftverkehrsrecht **351**

Stadt Abensberg

- Haushaltssatzung der von der Stadt Abensberg verwalteten
 St. Peter-Gotteshaus und Leprosenstiftung für das Haushaltsjahr 2027 **352**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-26-123-PJ;
 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ **354**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-26-D31-PJ
 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
 Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) **356**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-26-133-PJ;
 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 133 „MK-Wöhrdareal“ **358**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-26-DB46-PJ;
 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt
 Kelheim durch das Deckblatt Nr. 46 (MK-Wöhrdareal) **360**

Landkreis Kelheim

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Siegbert Schmidbauer
Kreisrat a. D.

Herr Siegbert Schmidbauer war vom 1. Juli 1972 bis zum 30. April 1978 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim. Der Verstorbene hat sich durch sein jahrelanges kommunalpolitisches Wirken um das Wohl des Landkreises Kelheim verdient gemacht. Im Jahr 2001 wurde Herr Siegbert Schmidbauer mit der kommunalen Dankurkunde ausgezeichnet.
Der Landkreis Kelheim wird Herrn Siegbert Schmidbauer ein ehrendes Andenken bewahren. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, im Oktober 2026

Christian Nerb
Landrat

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 07.10.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

04. bis 05. November 2026

im südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 07.10.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Schwarz
Abteilungsleiterin

Gesetzesänderung im Güterkraftverkehrsrecht

Bis zum 26.02.2026 war für die Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs durch Unternehmen mit Sitz im Inland eine nationale Erlaubnis erforderlich. Die Erteilung einer EU-Gemeinschaftslizenz erfolgte auf gesondertem Antrag. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung ab dem 27.02.2026 ist nunmehr auch für den innerdeutschen gewerblichen Güterkraftverkehr eine EU-Gemeinschaftslizenz erforderlich. Durch die Umstellung wird zukünftig somit die nationale Erlaubnis durch eine EU-Gemeinschaftslizenz ersetzt.

Eine befristete Erlaubnis, die noch nach der bis zum 26.02.2026 geltenden Fassung erteilt wurde, bleibt bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig.

Eine unbefristete Erlaubnis bleibt bis zum Ablauf des 27.02.2036 gültig.

Die Beantragung von Ausfertigungen für Erlaubnisse, die nach der bisherigen Rechtslage unbefristet erteilt wurden, bleibt weiterhin möglich. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde unter der Rufnummer 09441 – 207 3514 sowie per E-Mail unter stvb@landkreis-kelheim.de zur Verfügung.

Kelheim, 13.10.2026
Landratsamt Kelheim

gez.
Schwarz
Abteilungsleiterin

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung

der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter-Gotteshaus- und Leprosenstiftung

für das Haushaltsjahr 2027

Auf Grund der Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **3.600,-- €**

und im

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **3.500,-- €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2027 in Kraft.

II.

Die Haushaltsatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Abensberg in der Sitzung vom 26.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

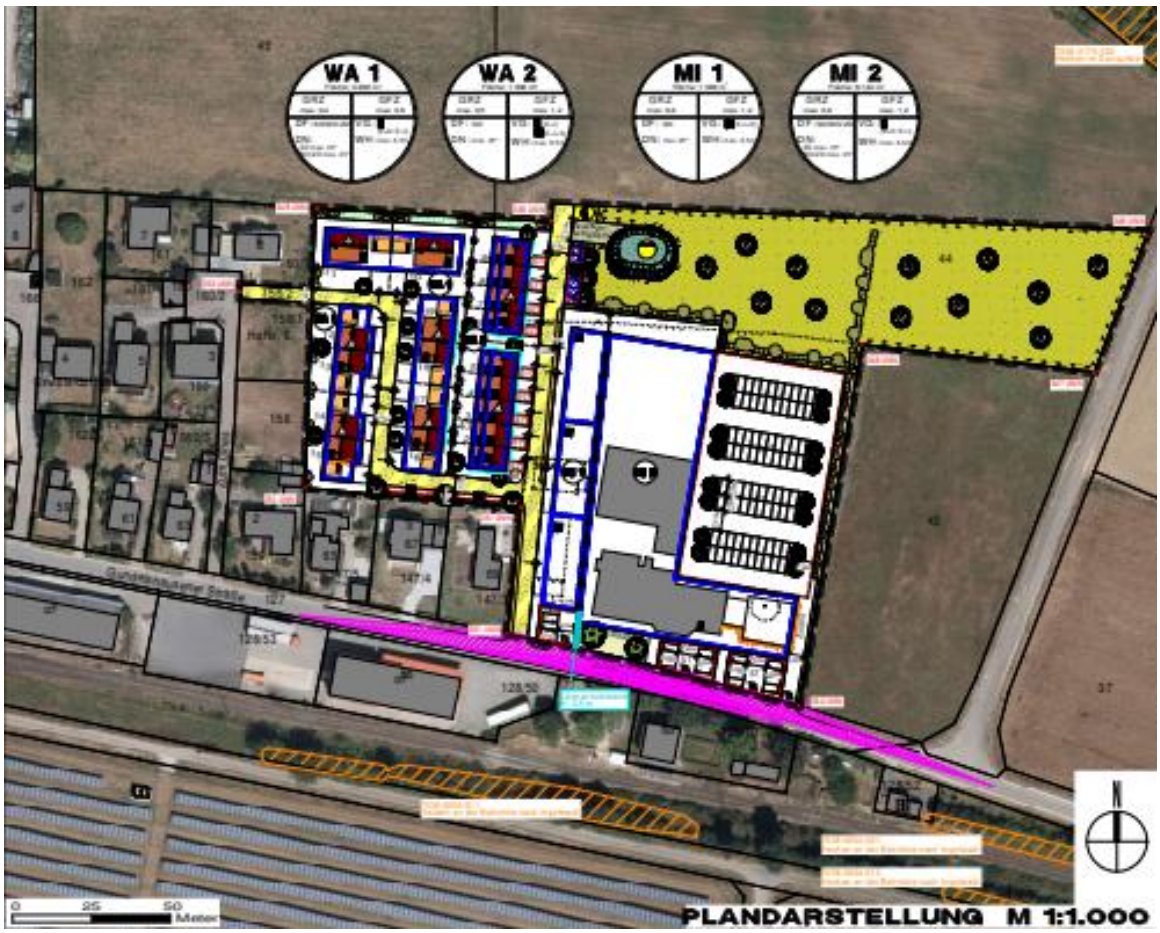
Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg Zimmer H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

STADT ABENSBERG
Abensberg, 13.10.2026

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-26-123-PJ;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 09.02.2026 mit Beschluss Nr. 27 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 123 „Griesfeld 3“ nebst Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.



Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ nebst Begründung und Anlagen lag in der Zeit von 29.04.2025 bis einschließlich 03.06.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2026 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 123 „Griesfeld 3“ nebst Begründung und Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 123 „Griesfeld 3 nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 09.02.2026 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 123 „Griesfeld 3“ nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 09.02.2026 kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, sowie die zur Anwendung gebrachten DIN-Normen und VDI Richtlinien kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 14.10.2026
Stadt Kelheim

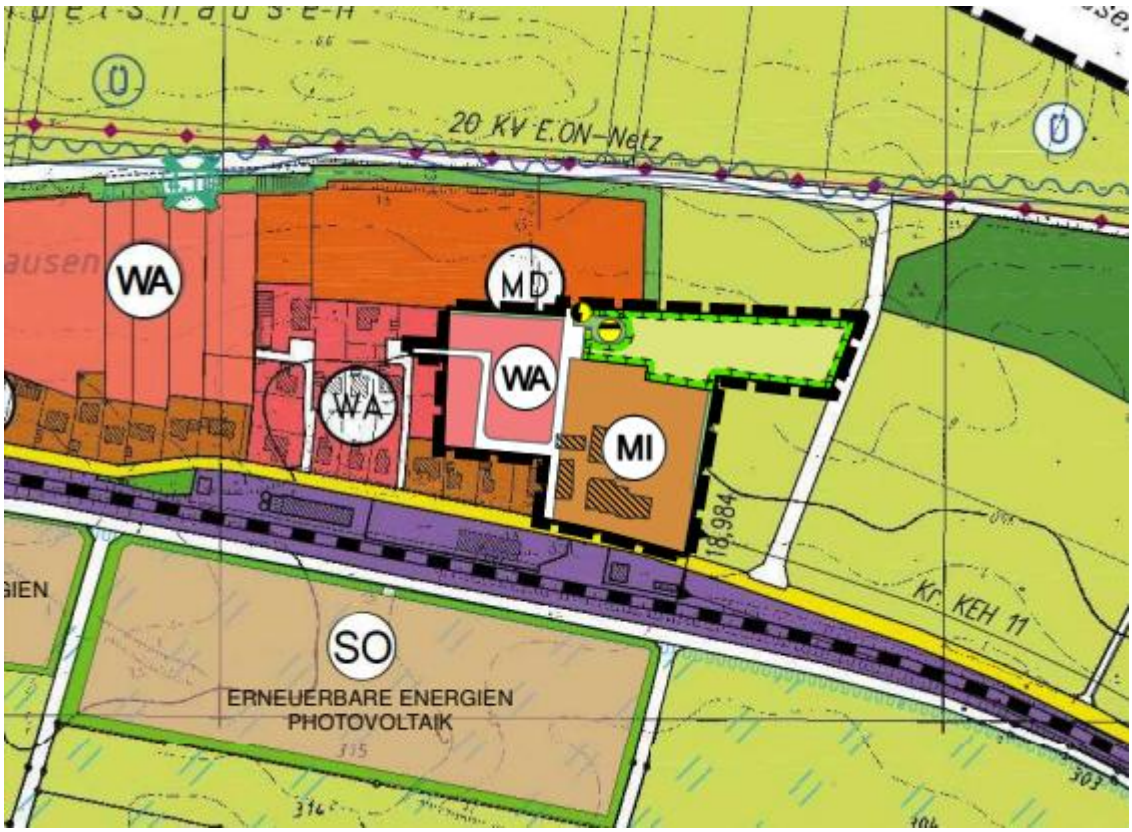
Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-26-D31-PJ
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);
Genehmigung der Fortschreibung durch das Landratsamt Kelheim - Rechtwirksamkeit;

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 23.02.2026 mit Beschluss Nr. 23 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) zugestimmt und den Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 BauGB festgestellt.

Das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) mit Begründung i. d. F. vom 23.02.2026 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 01.09.2026, Nr. 41-6100, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB), wird die Genehmigung des Deckblattes Nr. 31 (Griesfeld 3) ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.



Dem Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung wird eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt. Über den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung, sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann Auskunft verlangt werden.

Das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim mit Begründung und mit der Zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 23.02.2026 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr im Rathaus der der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Unterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/ Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kelheim, den 14.10.2026

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister
Stadt Kelheim

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-26-133-PJ;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 133 „MK-Wöhrdareal“;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 mit Beschluss Nr. 44 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 133 „GE-Wöhrdareal“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In derselben Sitzung hat der Bauausschuss der Stadt Kelheim mit Beschluss Nr. 45 den vom beauftragten Büro Eder Ingenieure aus Regensburg vorgelegten Vorentwurf zum qualifizierten Bebauungsplan Nr. 133 „GE-Wöhrdareal“ in der Fassung vom 16.03.2026 nebst Begründung in der Fassung vom 16.03.2026 zur Kenntnis genommen und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026 durchgeführt. Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2026 behandelt und abgewogen.



Der Bauausschuss hat den geänderten Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 133 „MK-Wöhrdareal“ in der Fassung vom 14.09.2026 sowie die Begründung in der Fassung vom 14.09.2026 sowie sämtliche Anhänge in seiner Sitzung am 14.09.2026 gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 133 „MK-Wöhrdareal“ in der Fassung 14.09.2026 sowie die Begründung in der Fassung vom 14.09.2026 sowie sämtliche Anhänge in der Zeit vom

16.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026

Auf der Internetseite der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des qualifizierten Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:
Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 14.10.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

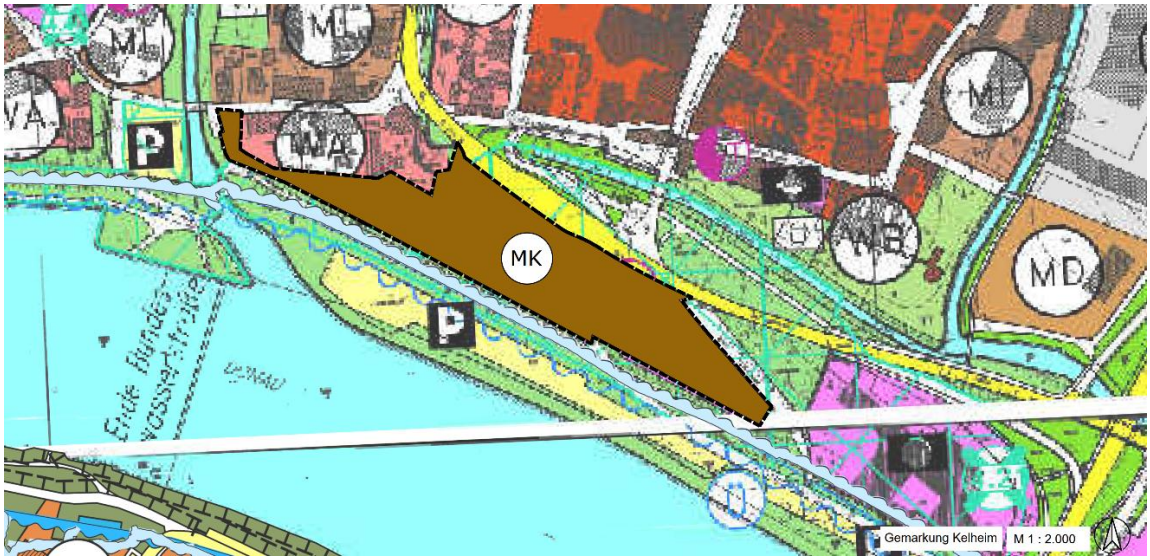
Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-26-DB46-PJ;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 46 (MK-Wöhrdareal);
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 23.03.2026 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 46 (GE-Wöhrdareal) beschlossen und den Vorentwurf am 27.04.2026 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 46 „MK-Wöhrdareal“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die städtebauliche Weiterentwicklung des Wöhrdareals geschaffen werden. Die im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan bislang als öffentliche Parkfläche, als Fläche für den Gemeinbedarf „Post“ sowie als Grünfläche dargestellten Flächen sollen künftig als Kerngebiet (MK) dargestellt werden. Ziel der Planung ist insbesondere die Vorbereitung eines Geschäfts- und Verwaltungsgebäudes mit einem Veranstaltungsraum.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 46 erfolgt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 133 „MK-Wöhrdareal“ für den betreffenden Planungsbereich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026 durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses am 14.09.2026 vorberaten und in der Sitzung des Stadtrats am 28.09.2026 abschließend behandelt und abgewogen.



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung vom 28.09.2026 den geänderten Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 46 (MK Wöhrdareal) in der Fassung vom 14.09.2026, für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 46 (MK Wöhrdareal) und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 14.09.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, oder auch im Rahmen eines außerhalb der Öffnungszeiten vereinbarten Termins im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@kelheim.de übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:
Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 14.10.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister